

Bericht aus Sicht der Mitarbeiterseite von der 171. Vollversammlung der Bayerischen Regional-KODA am 30. Juni 2016 in Augsburg

I. Berichte

Bericht aus der Ständigen Arbeitsgruppe Lehrkräfte

Ludwig Utschneider berichtet, dass in der Ständige Arbeitsgruppe Lehrkräfte im Mittelpunkt der Beratungen die Themen der vorliegenden Beschlussanträge standen. Neben einer Anpassung der Beurteilungsrichtlinien und der Novellierung der Kirchlichen Lehrerdienstordnung (hier ergeht eine Empfehlung zur Umsetzung an die Bischöfe) verständigte sich die StAGL auf eine Ausweitung der Regelung für Lehrkräfte mit Führungsaufgabe auf den Bereich der beruflichen Schulen. Redaktionelle Anpassungen erfolgen zudem in der Ordnung für Berufsbezeichnungen.

Keine Mehrheit fand innerhalb der Ständigen Arbeitsgruppe Lehrkräfte ein mehrfach diskutierter und geänderter Antrag zur Vergabe von Anrechnungsstunden für Präventionsbeauftragte an Schulen. Zuletzt beschränkte sich der Antrag auf eine entsprechende Anrechnungsstunde für Lehrkräfte an Schulen in der Erzdiözese München und Freising, da nur die dortige Präventionsordnung umfassendere Aufgaben für die „in Präventionsfragen geschulten Personen“ vorsehen. Aber auch dieses Ansinnen war durch die ablehnende Haltung der Dienstgeberseite nicht mehrheitsfähig.

Weiterhin offen ist die Frage, in welcher Weise die Sonderregelungen für Lehrkräfte um den Bereich der Förderschulen ergänzt wird, da mit der Kolping-Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung eine entsprechende Einrichtung die Grundordnung übernommen hat und ABD anwendet.

In den nächsten Sitzungen wird zudem darüber beraten werden, inwiefern die Anrechnungsstunden für Beratungslehrkräfte und Schulpsychologen neu geregelt werden müssen. Seitens des Bayerischen Realschullehrerverbands (*brlv*) wurde die Mitarbeiterseite gebeten, hier einen Antrag zur Ausweitung der Anrechnungsstunden für diese wichtigen Beratungsfunktionen einzubringen.

Bericht aus der Zentral-KODA und dem Arbeitsrechtsausschuss (ARA)

Robert Winter berichtet aus der Sitzung der Zentralen Kommission:

Am 04.05.2016 hat sich die Zentrale Kommission, entgegen der üblichen Praxis, zu einer Sondersitzung getroffen. Die Sondersitzung ergab sich aus dem Vermittlungsverfahren zum „Arbeitgeberwechsel im Geltungsbereich verschiedener Kommissionen“. Es lag zwar ein Vermittlungsvorschlag vor, aber die Dienstgeberseite wollte erst einen Regelungstext erarbeiten. Die Mitarbeiterseite dagegen wollte die Regelung bis zum 01.06.2016 umsetzen. Dieses Vorhaben fand bei der Abstimmung keine Mehrheit. Jetzt geht dieses Vermittlungsverfahren in die nächste Instanz, d. h. in die „ersetzende Entscheidung“.

Johannes Hoppe berichtet aus der Sitzung des Arbeitsrechtlichen Ausschusses(ARA):

Im Mittelpunkt stand ein Bericht über den aktuellen Stand der Umsetzung der Rahmen-KODA-Ordnung durch die Novellierung der KODA-Ordnungen und über die organisatorische Einbindung von tariffähigen Gewerkschaften. Außerdem ging es um die Änderung der Grundordnung bezüglich Loyalitätsanforderungen und über die Arbeit der bischöflichen Arbeitsgruppe zur Fortentwicklung des kirchlichen Arbeitsrechts.

Darüber hinaus war der Schwerpunkt, zu staatlichen Gesetzgebungsvorhaben, die das Arbeitsrecht betreffen, entsprechende Stellungnahmen erarbeiten.

Aktuelle Anliegen: Grünbuch „Arbeiten 4.0“. Ein kirchenspezifisches Thema dabei war, die mögliche Abschaffung des Sonntagsschutzes. Hier hatten das Katholische Büro und die Gewerkschaften eine einheitliche Meinung; natürlich für die Erhaltung des Sonntagsschutzes.

Zu weiteren Regierungsvorhaben, wie

- Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung,
- „Flexi-Rente“,
- Entgeltgleichheit: Gesetz für mehr Lohngerechtigkeit zwischen Frauen und Männern
- Mindestlohn,
- Gesetzentwurf zur Neuregelung des Mutterschutzrechts,
- Abkommen über den Handel mit Dienstleistungen (TISA - Trade in Services Agreement) und Transatlantisches Freihandelsabkommen (TTIP - Transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft).

hat das Kath. Büro Stellungnahmen abgegeben oder beobachtet die Entwicklung.

Des Weiteren kam es zu einem Austausch über die Umsetzung des Tarifvertrags Sozial- und Erziehungsdienst in den Kommissionen.

Zudem wurde der Abschlussbericht der Kommission „Weltanschauungen, Religionsgemeinschaften und Staat“ von Bündnis 90/Die Grünen vorgestellt und eventuelle Reaktionen diskutiert. Das Kath. Büro wird hierzu eine Stellungnahme abgeben.

Ein weiterer wichtiger Tagesordnungspunkt war die Entwicklung bei der KZVK und deren zukünftige Finanzierung. Eine Lösung der Probleme soll durch eine Strukturveränderung beim Aufsichtsrat versucht werden. Darüber hinaus werden die betroffenen Beschäftigten eine Eigenbeteiligung leisten müssen. Für die Beschäftigten, die unter das ABD fallen, haben die Probleme der KZVK aber keine Bedeutung, da die Zusatzversorgung im Regelfall über die Zusatzversorgung der bayerischen Gemeinden geregelt ist.

Zur strittigen Rechtsfrage der sachgrundlosen Befristungen in der katholischen Kirche und in der Caritas soll ein Studientag des ARA/ZK durchgeführt werden.

Bericht aus der Arbeitsgruppe „Überleitung Redakteure und Beschäftigte in Zeitschriftenverlagen“:

Hans Reich berichtet aus der Arbeitsgruppe „Überleitung Redakteure und Beschäftigte in Zeitschriftenverlagen“. Die Situation des Arbeitsauftrags habe sich in dem Moment verändert, als der St.-Ulrichs-Verlag feststellte, dass er als kirchliche Einrichtung mit Gewinnerzielungsabsicht nicht der Grundordnung unterliege. Dies gelte auch für den Willibald-Verlag in Eichstätt und den Heinrich-Verlag in Bamberg. Von den kirchlichen Verlagen sei somit der St. Michaelsbund in München der einzige, der das ABD übernommen habe.

Es besteht derzeit völlige Uneinigkeit innerhalb der Kommission, ob die einschlägigen Tarifverträge für Redakteure und Beschäftigte in Zeitschriftenverlagen unbesehen übernommen werden sollen. Die Mitarbeiterseite sieht aktuell keinen Handlungsbedarf, da ja der St.-Michaelsbund das ABD erfolgreich anwendet. Die Mitarbeiterseite ist zudem der Meinung, man könne nicht einfach Tarifverträge ins ABD übernehmen, in der Hoffnung, dass entsprechende Einrichtungen, die bisher die Grundordnung nicht übernommen haben, dann unter das Dach der Grundordnung schlüpfen. Derzeit wird die Möglichkeit, für die weitere Behandlung des Themas eine Unterkommission zu bilden, was nach der neuen KODA-Ordnung möglich ist, eingehend geprüft.

Bericht des Geschäftsführers

Der Geschäftsführer verweist darauf, dass seit 29. Juni die neuen Änderungsstarifverträge vorliegen. Er informiert die Kommission darüber, dass die Geschäftsstelle die neuen Räumlichkeiten im Haus „St. Petrus-Canisius“ im Hohen Weg 14, 86152 Augsburg bezogen habe. Die Postanschrift sei jedoch „Spenglergäßchen 1, 86152 Augsburg“.

II. Beratungs- und Beschlussmaterien

Jahressonderzahlung - anteilige Zahlung bei Altersrente für langjährige Mitarbeiter

Hans Reich erinnert als Sprecher der Mitarbeiterseite daran, dass dieses Anliegen zur Jahressonderzahlung wiederholt diskutiert wurde. Die Mitarbeiterseite habe den Antrag noch einmal überarbeitet. Die jetzige Fassung betreffe ausschließlich Personen, die wegen Altersrente als langjährige Mitarbeiter aus dem Erwerbsleben ausschieden und die Jahressonderzahlung wegen der Stichtagsregelung nicht erhalten. Er verweist darauf, dass die Dienstgeberseite im Vorbereitungsausschuss signalisiert habe, dass sie die Angelegenheit nochmals überdenken und prüfen werde. Herr Floß erinnert daran, dass die Dienstgeberseite grundsätzlich nicht von der ABD-Teilautomatik abweichen wolle und diese Vorgehensweise auf dem geplanten Studientag thematisieren werde. Der Bitte, die Abstimmung bis nach dem Studientag zu verschieben, stimmt die Vollversammlung zu.

Arbeitsbefreiung für kirchliches Ehejubiläum

Hans Reich verweist auf den vorliegenden Antrag der Mitarbeiterseite. Man habe auch hier den Antrag nochmals überarbeitet, das 40jährige Ehejubiläum ausgenommen und dafür das 50jährige Ehejubiläum eingefügt. Die Mitarbeiterseite sieht einen besonderen kirchenspezifischen Grund für

die Arbeitsbefreiung anlässlich des kirchlichen Ehejubiläums. Es sei ein äußeres Zeichen der Anerkennung, das wenig koste und viel bewirke. Der Beschlussantrag wird abgelehnt.

Gewährung eines "steuerfreien Kinderbetreuungszuschusses" im Anwendungsbereich des ABD

Der Vorsitzende Hans Reich erinnert noch einmal daran, dass in der Arbeitsgruppe familien- und kinderbezogene Maßnahmen letztendlich die Umsetzung für eine Gewährung eines "steuerfreien Kinderbetreuungszuschusses" im Anwendungsbereich des ABD vereinbart wurde. Um Beschäftigte bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu unterstützen, gibt es vielfältige betriebliche Möglichkeiten. Eine davon ist die freiwillige finanzielle Unterstützung bei der Kinderbetreuung. Dabei ist der "steuerfreie Kinderbetreuungszuschuss" für Beschäftigte wie Arbeitgeber gleichermaßen attraktiv. Bar- oder Sachleistungen des Arbeitgebers zur Unterbringung von nicht schulpflichtigen Kindern in Kindertagesstätten oder vergleichbaren Einrichtungen zählen nicht zum lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtigen Entgelt. Immer häufiger zahlen Arbeitgeber im Handwerk und in der Industrie ihren Mitarbeitern einen Zuschuss zu den Kosten für die Kinderbetreuung. Beim Kinderbetreuungszuschuss handelt es sich steuerrechtlich gesehen um eine steuerfreie freiwillige Leistung des Arbeitgebers.

Die Dienstgeberseite macht deutlich, dass sie keinesfalls einer freiwilligen und befristeten Rahmenregelung zustimmen werde. Allerdings haben einige Diözesen bereits signalisiert, eine Umsetzung als freiwillige Arbeitgeberleistung anzustreben.

Nachdem der Beschlussantrag erneut abgelehnt wurde, hat die Mitarbeiterseite in dieser Angelegenheit den Vermittlungsausschuss anrufen.

Beschlussempfehlungen der Ständigen Arbeitsgruppe Lehrkräfte

Entsprechend der Beschlussempfehlungen der Ständigen Arbeitsgruppe Lehrkräfte wurden,

- die Umsetzung der Änderung der Richtlinien für die dienstliche Beurteilung und die Leistungsfeststellung der staatlichen Lehrkräfte sowie der Schulleiterinnen und Schulleiter an Schulen in Bayern
- die Sonderregelungen für die Arbeitsverhältnisse von Lehrkräften an beruflichen Schulen ergänzt für Lehrkräfte mit Führungsaufgaben
- die Empfehlung für die Freisinger Bischofskonferenz über eine notwendige Anpassung der Kirchliche Lehrerdienstordnung (KLDO) von 2008 an die staatliche Lehrerdienstordnung (LDO) von 2014
- eine entsprechende Anpassung der Regelung für Beratungslehrkräfte auch für den Bereich der Grund- und Mittelschulen
- eine redaktionelle Anpassung der Ordnung für Berufsbezeichnungen von arbeitsvertraglich beschäftigten Lehrkräften an Schulen in kirchlicher Trägerschaft
- in den Anlagen zur Eingruppierung für Nichterfüller musste der Verweis auf die Lehrer-Richtlinien der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) gestrichen und durch die „Bestimmungen des Tarifvertrags über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder (TV EntgO-L) vom 28. März 2015“ ersetzt werden. Allerdings hat das nur in wenigen Fällen Relevanz, da die in den Anlagen A und B niedergelegten Eingruppierungsmöglichkeiten für Nichterfüller weiterhin gelten. Nur für jene Fälle, in den die Anlagen A und B keine Eingruppierungsregelung vorgeben, ist hilfsweise auf die Eingruppierungsregelungen der neuen Entgeltordnung für Lehrkräfte der Länder zurückzugreifen.

beschlossen bzw. ersetzt.

Nachwahl der Beisitzer und der externen Beisitzer für den Vermittlungsausschuss

Hans Reich verweist darauf, dass mit Inkrafttreten der neuen KODA-Ordnung die Zusammensetzung des Vermittlungsausschusses neu geregelt ist und daher bis zur nächsten Wahlperiode der Vermittlungsausschuss zu ergänzen bzw. zu wählen sei. Die beiden Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses, Herr Engelbert Heider und Frau Dr. Dagmar Steuer-Flieser bleiben im Amt. Außerdem bleiben die Vorsitzenden der Kommission Hans Reich und OR Martin Floß ebenfalls im Amt. Die Beisitzer müssen neu besetzt werden. Die Wahl ergab, dass zukünftig Josef

Glatt-Eipert (Mitarbeiterseite) und OR Thomas Lorey (Dienstgeberseite) sowie als externe Mitglieder Dr. Joachim Eder (Mitarbeiterseite) und Dr. Josef Meier (Dienstgeberseite), tätig werden.

III. Beratung

Loseblattsammlung des ABD

Nach eingehenden Diskussionen wird eine Neuausgabe des ABD im Loseblattformat auf den Weg gebracht, die im Herbst mit dem neuen Tarifvertrag vorliegen soll. Dazu muss aber noch der genaue Stand der erforderlichen Exemplare für den Druck festgestellt werden. Für ca. 700 Stück liegt bereits eine Bestellung vor.

Umsetzung der Übergangsvorschrift der Entsendeordnung für die Vertreter/Vertreterinnen der tariffähigen Arbeitnehmerkoalitionen in die Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen

Hans Reich teilt mit, dass die Entsendeordnung zum 01.05.2016 in Kraft getreten ist. Für die Mitarbeiterseite der Bayerischen Regional-KODA hat das Erfordernis der „organisatorischen Einbindung von Gewerkschaften“ eine hohe Priorität. Daher sei sie auch gewillt, unmittelbar nach Inkrafttreten der neuen Entsendeordnung zum 1. Mai 2016, das Entsendeverfahren, in Umsetzung des BAG Urteils vom 20.11.2012, einzuleiten. Die Mitarbeiterseite hat sich eingehend mit der Empfehlung und den Bedenken der Freisinger Bischofskonferenz beschäftigt, die Umsetzung des BAG-Urteils erst im Rahmen der nächsten regulären KODA-Wahl 2018 zu vollziehen. Um in der Frage mehr Rechtssicherheit zu haben, hat die Mitarbeiterseite der Bayerischen Regional-KODA bei Professor Klaus Bepler, Vorsitzender Richter am Bundesarbeitsgericht a.D., eine gutachterliche Stellungnahme und Rechtsexpertise eingeholt. Darin führt Prof. Klaus Bepler deutlich aus, dass „solange die hierfür erforderliche organisatorische Einbindung der Gewerkschaften unterbleibt, nach dieser Rechtsprechung, Art. 137 WRV nicht vor einer auf den Abschluss von Tarifverträgen gerichteten Druckausübung durch Streik schützt.“ Darüber hinaus geht es der Mitarbeiterseite um ein Stück Glaubwürdigkeit der Kirche. Für sie ist es schwer nachzuvollziehen, dass die Umsetzung des BAG Urteils vom 20.11.2012, ohne einen zwingenden rechtlichen Grund, bis zur Neuwahl der Kommission hinausgeschoben werden soll. Außerdem ist folgender Sachverhalt nicht unbedeutend für den geäußerten Wunsch, um ein bundeseinheitliches Vorgehen zu erreichen, erst die Gewerkschaften im Zusammenhang mit der Neuwahl der Kommission 2018 zur Entsendung von Vertretern einzuladen. Tatsache ist, dass die überwiegende Zahl der KODA'en, wie auch die Arbeitsrechtlichen Kommissionen der Caritas, im Laufe des Jahres 2016 und Anfang 2017 wählen und daher die Entsendeordnung zeitnah umsetzen.

Die Angelegenheit soll in Rücksprache mit den Bischöfen einvernehmlich bis Ende September geklärt werden.

Tarifeinigung für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes von Bund und kommunalen Arbeitgebern

Hans Reich verweist darauf, dass die unterschriebenen Fassungen der Tarifeinigung für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes von Bund und kommunalen Arbeitgebern, erst seit dem 29.06.16 endgültig vorliegen und deshalb am 30.06.16 nicht beschlossen werden können.

Die Kommission verständigte sich darauf, am 28. Juli 2016 eine Sondervollversammlung in Nürnberg durchzuführen, um den Tarifabschluss in das ABD zu vollziehen. Die Kommission ist sich einig, dass die Umsetzung der Tarifeinigung natürlich rückwirkend zum 1. März 2016 in Kraft gesetzt wird.

Tarifeinigung über eine Entgeltordnung zum TVöD für den Bereich der VKA

Die Kommission spricht sich dafür aus, dass in einem erweiterten Vorbereitungsausschuss die neue Entgeltordnung bearbeitet werden soll und dass die redaktionelle Umsetzung der neuen Entgeltordnung zur Übernahme in das ABD bis zur Vollversammlung der Bayerischen Regional-KODA am 1. Dezember 2016 erfolgen muss.

Vergütungsordnung für Beschäftigte in der Verbands- und/oder Bildungsarbeit für Jugendliche

Hans Reich erläuterte den vorliegenden Antrag der Mitarbeiterseite. Nach Meinung der Mitarbeiterseite verstößt die unterschiedliche Eingruppierung für Beschäftigte in der Verbands- und/oder Bildungsarbeit für Jugendliche und für Beschäftigte in der Verbands- und/oder Bildungsarbeit für Erwachsene gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz. Der Vorsitzende schlägt vor, diese Angelegenheit im Zuge der Umsetzung der Entgeltordnung neu zu regeln.

IV. Termine

Die 172. Sitzung der Bayerischen Regional-KODA findet als Sondervollversammlung am 28. Juli 2016 in Nürnberg statt.

Der Bericht gibt die Sicht der Mitarbeiterseite wieder und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die Beschlüsse unterliegen noch dem bischöflichen Einspruchsrecht und erlangen erst nach Inkraftsetzung im jeweiligen diözesanen Amtsblatt ihre Gültigkeit.

Kaufbeuren, den 17. August 2016

Hans Reich
Sprecher der Mitarbeiterseite